

POSTMODERNER RECHTSSTAAT – VERFASSUNGSGERICHT

Gábor MÁTHÉ

em. Univ. Prof., Eötvös Loránd Universität

1. Der postmoderne Rechtsstaat in unserer Zeit

1.1. In der heutigen Zeit, wenn ausschließlich die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Interessen gelten, wird unter „postmodern“ – unter Verlust der Geschichtlichkeit – das Konsumieren des Prozesses der Verwandlung aller Güter in bloße Ware verstanden.

Der Realisierungsprozess der Grundprinzipien eines Rechtsstaates verläuft weder in der Ausbauphase noch in der heutigen Zeit reibungslos. Es ist wichtig, dass das Rechtsstaatsmodell überhaupt kein abgeschlossenes System darstellt, es bedarf ständiger Aufmerksamkeit und Entwicklung. Nichts garantiert, dass seine Ergebnisse ewig bestehen werden. Ein sehr gutes Beispiel dafür stellt die Europäische Union des 21. Jahrhunderts dar. „Die Mitgliedstaaten schlagen sich nämlich im Zwiespalt des eigenen und des gemeinsamen politischen Institutionensystems herum“, schildert Martin Schulz, ehemaliger Präsident des Europäischen Parlaments die Situation. Seine Meinung über diese *sui generis* Formation ist sehr anschaulich: „Nationale Souveränität beruht in Europa auf der Gewaltenteilung. Man hat eine Regierung, die vom Parlament überstimmt werden kann, und man hat eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die über Befolgung der Gesetze wacht... Was wir aber jetzt machen, ist nichts anderes, als Hochheben dieser Elemente auf europäische Ebene, jedoch ohne Gewaltenteilung. Was dabei entsteht, würde ich das Europa Frankenstein nennen.“¹

1.2. Nehmen wir den Zusammenbruch der Doppelmonarchie. Es ist allgemein bekannt, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Friedensverträge von Versailles, die den ersten Weltkrieg abschlossen, die territoriale Ordnung umstießen und Mitteleuropa zerrütteten. Mit dem Abkommen von Jalta nach dem zweiten Weltkrieg, dann mit

¹ Frankenstein Európája (Das Europa Frankenstein). *Magyar Nemzet* (Ungarische Nation – Tageszeitung), 2013.

dem Friedensabkommen von Paris betrat Europa den Weg der Transatlantisierung und verlor allmählich seinen Einfluss auf die Weltpolitik. Und das Gipfeltreffen in Malta am 2. Dezember 1989 stellte durch die Neuintegration Ostmitteleuropas schon eine ganz andere Qualität dar, denn diese Gebiete mussten im Geiste des durch die USA vermittelten Washingtoner Konsenses zum politischen und wirtschaftlichen Beziehungssystem der Römischen Verträge des 20. Jahrhunderts zurückkehren.

In der durch die Grand Strategy einpolig gewordenen Welt entfernte sich die Integrierung Ostmitteleuropas von den früher angenommenen Prinzipien noch weiter. Die Reihenfolge der Elemente des Washingtoner Konsenses – Privatisierung, Deregulierung, Liberalisierung des Handels – wurde gemäß dem Drehbuch der internationalen Finanzwelt umgesetzt. Den Urhebern des Programms gelang es nämlich nicht, die verschiedenen Dimensionen der Staatlichkeit voneinander konzeptuell zu trennen und zu verstehen, wie diese mit der Wirtschaftsentwicklung verbunden sind. Die Privatisierung erzeugte nämlich riesengroße Asymmetrien, deren Ausgleich Aufgabe des Staates gewesen wäre. Milton Friedmann, der hervorragendste Vertreter der Volkswirtschaftslehre der freien Marktwirtschaft bemerkte sehr treffend, dass die These – die Rechtsordnung sei wahrscheinlich grundsätzlicher als die Privatisierung – sich bewahrheitete.²

Über die Zusammenhänge zwischen diesen internationalen Prozessen gibt der Akademiker, Professor der Volkswirtschaft, Dr. Béla Kádár in seiner hervorragenden Studie eine äußerst lehrreiche Bewertung ab. Die klare Festhaltung der Tatsachenlage spricht für sich selbst:

„In Folge der zwei selbstvernichtenden Weltkriege (europäische Bürgerkriege) des 20. Jahrhunderts entstand das beinahe ein halbes Jahrhundert währende Kraftfeld, in dem Europas Schicksal von Außereuropäern gestaltet wurde: in Jalta den sowjetischen, bzw. im Dezember 1989 in Malta den amerikanischen Interessen entsprechend. Voraussetzungen und Aufgaben der politischen Wende wurden von auswärts vorgegeben. Das war ein grundlegender Faktor in der Gestaltung des Spielraumes, [...] aber wegen der konzeptionellen Vorherbestimmung stellten Angleichung und finanzielle Unterstützung der mitteleuropäischen Länder keine strategischen Ziele dar.“

Obwohl in der wirtschaftlichen Umgestaltung der sozialistischen Länder in den neunziger Jahren „die IMF die Rolle eines Steuerungspulsts in der Umgestaltung des Spielraums erhielt [...] betrachtete die IMF jedoch den Inhalt des Washingtoner Konsenses als Strategie“, betont der Doyen der ungarischen Volkswirtschaftswissenschaft. Sein fachlicher Standpunkt ist eindeutig: „Ohne auswärtige Finanzhilfe war die IMF-Therapie von vornherein eine konzeptionelle Einschränkung der Wirtschaftspolitik.“³

² GECSÉNYI, Lajos – MÁTHÉ, Gábor (szerk.): *Sub clausula 1989. Dokumentumok a politikai rendszerváltozás történetéhez. A Grand Strategy.* (Dokumente zur Geschichte der politischen Wende. Die Grand Strategy) Budapest, Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó, 2009. 16–18.

³ KÁDÁR, Béla: *Gazdasági mozgásterünk.* (Unser wirtschaftlicher Spielraum) Manuskript. Budapest, 2018.

1.3. Es lässt einen nachdenken, dass Fredric Jameson, ein hervorragender zeitgenössischer Denker der USA in seiner ausgezeichneten Monografie sehr überzeugend ein Krankheitsbild über die heutige Theorie des Postmodernen zeichnet:

„Wir können darüber grübeln, ob die Ideologie unserer heutigen Zeit nicht zur eigenen Ideologie der Ware geworden ist, ob die Praxis den Platz der eindeutigen Unterstützung einer entschlossenen Stellungnahme und einer politischen Meinung übernahm. Die Medien treffen sich hier nämlich mit dem Markt, und sie tanzen beide gemeinsam auf dem Grab einer früheren intellektuellen Kultur.“⁴

Ebenfalls dramatisch wahr ist das Werturteil: „Der Nationalstaat hörte auf, eine wichtige formelle Rolle in einem Prozess zu spielen, den das Kapital durch seine grundlegende Veränderung völlig überholt hat, und den es als ein Überbleibsel der früheren Produktionsweise weiter am Leben erhält.“⁵

1.4. Gemäß der in der Literatur zur Volkswirtschaft immer eindeutiger gewordenen Anschauung stellt die Unmöglichkeit einer auf Kompromissen beruhenden Zusammenwirkung die bedeutendste *internationale Entwicklungskluft* zwischen dem entwickelten Norden und dem schwach entwickelten Süden dar, wobei der Süden den größeren Teil der Weltbevölkerung beheimatet. Als weitere Gesetzmäßigkeiten wirken in der immer mehr globalisierten Welt die *asymmetrischen Interdependenzen* zwischen Ländern, die Kapital exportieren bzw. die Kapital importieren. Das Schrumpfen der nationalen Souveränität in der eigenen Wirtschaft, also das Gelangen von Entscheidungen, die die zukünftige Struktur der Wirtschaft bestimmen, in fremde Hände, führt dazu, dass transnationale Gesellschaften die Oberhand gewinnen, die durch ihre Transfers von Waren, Kapital und Technik, sowie durch ihre strategischen Verbände globale Geschäftspolitik betreiben. Diese Globalisierung wirkt schädlich, denn sie erodiert die nationale Souveränität, genauer gesagt die staatliche Souveränität, indem sie den Ausgleich von Übergewichten auf dem Markt schwächt, und verlegt Entscheidungen mit Vorliebe über die Staatsgrenzen hinaus. Auf diese Weise definiert die Globalisierung – wie ein effizienter Manager der nationalen Volkswirtschaft – die Rolle der Nationalstaaten neu, zieht der Akademiker Tamás Szentes die Schlussfolgerung.⁶

Es ist notwendig einzusehen, dass es in großem Maße von der Regierungspolitik abhängt, inwieweit es gelingt, aus Prozessen der Weltwirtschaft und der Integration,

⁴ Fredric JAMESON: *A posztmodern avagy a kései kapitalizmus logikája*. (Postmoderne – zur Logik der Kultur im Spätkapitalismus) Budapest, Noran Libro, 2010. 407.

⁵ Ibid. 422.

⁶ SZENTES, Tamás: *Globalizáció, regionális integrációk és nemzeti fejlődés korunk világgazdaságában*. (Globalisierung, regionale Integrationen und nationale Entwicklung in der Weltwirtschaft heute) Szombathely, Savaria University Press, 2002. 14., 20., 178–179., 196–198.

sowie aus der Kooperation mit transnationalen Gesellschaften so viel Nutzen zu ziehen wie möglich, und zwar mit so wenig Kosten und Risiko wie nötig.

Die nationalen Volkswirtschaften müssen trotzdem bestrebt sein, eine Dominanz von einander gegenseitig unterstützenden Wirkungen im nationalen Entwicklungsprozess sicherzustellen, und sie haben dafür zu sorgen, dass in der dreischichtigen Weltwirtschaft – Globalisierung, Regionalisierung, nationale Lenkung – die Dualität Zentrum und Peripherie sich auflöst, und die internationale Entwicklungskluft in erheblichem Maße zurückgeht.

2. Rückkehr zur Positivierung des Rechts?

2.1. Professor Helmut Coing befasst sich in seiner klassischen Monographie „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ eingehend mit dem allgemeinen Rechtspositivismus. Er stellt fest:

„Das Recht unserer Zeit ist das Produkt einer Evolution, die sich von archaischen Gesellschaftssystemen zu den antiken Hochkulturen und schließlich zu der neuzeitlichen Hochkultur unserer Gesellschaftsformen vollzogen hat. Diese Evolution zeigt sich vor Allem im Beherrschen der immer größeren Komplexität. Das Recht muss zwar einerseits Sicherheit für bestehende normative Erwartungen bieten, andererseits aber auch Raum für die Entwicklung neuerer Erwartungsstrukturen und damit neuerer normativer Systeme lassen.“⁷

Indem er die Parallelität der normativen und kognitiven Thesen beurteilt, geht er im Zusammenhang mit den gegenwärtigen rechtsphilosophischen Diskussionen auch auf die Kritik an der Theorie von Luhmann detailliert ein. Das Wesen des Konzepts von Luhmann besteht nämlich darin, dass das positive Recht durch Entscheidungen entsteht und sich durchsetzt, aber in seiner Legitimation spielt eine statische Weltordnung keine Rolle mehr, wie dies durch die europäische Tradition des klassischen Naturrechts⁸ begründet wurde. Das positive Recht muss insbesondere durch die Ordnung seiner Schaffung legitimiert werden, durch den politischen Prozess, im Zuge dessen die Entscheidungen über die Auswahl getroffen werden. Das klassische Naturrecht war die Widerspiegelung einer ewigen Weltordnung, und die Idee der klassischen Gerechtigkeit setzte eine umfassende, vollkommene Ordnung voraus, die das Recht zu legitimieren vermag und Kriterien bereitstellte, mit Hilfe deren bei Rechtsentscheidungen festgestellt werden konnte, was gerecht und was ungerecht sei. In unseren Tagen ist es aber schon klar, dass im Rahmen der

⁷ Helmut COING: *A jogfilozófia alapjai*. (Grundzüge der Rechtsphilosophie) Budapest, Osiris, 1996. 87–88.

⁸ Leo STRAUSS: *Természetjog és történelem. A klasszikus természetjog*. (Naturrecht und Geschichte. Das klassische Naturrecht) Budapest. Pallas Stúdió – Attraktor, 1999. 91–117.

modernen, komplexen Gesellschaft keine Möglichkeit dazu besteht. „Es ist daher notwendig, mit dieser Tradition zu brechen und sie durch eine systemtheoretische Interpretation zu ersetzen“, um „die adäquate Komplexität des Rechtssystems“ sicherzustellen.⁹

2.2. In der postmodernen Welt des 21. Jahrhunderts ist es – auch aus den oben genannten Gründen – unentbehrlich, an der Forderung des Rechtsstaates festzuhalten.

Der Rechtsstaat ist ohne Zweifel der bestimmende Wert, sein Leitgedanke ist die Rechtssicherheit, wobei das RECHT die „Messlatte“ der Staatstätigkeit ist. Der Rechtsstaat ist heute nämlich:

- *ein konstitutioneller Staat*, der den Prozess der Gesetzgebung regelt
- *ein Gesetzesstaat*, der das Verhalten des Einzelnen regelt, Staatsorgane aufstellt, deren Aufbau und Kompetenzen er festlegt
- *ein Rechtsschutzstaat*, der die Einhaltung der Verfassungsnormen und der Gesetze mit Hilfe adäquater Institutionen gewährleistet.

Seine weiteren Wesenszüge sind in Schlagworten: Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung, der Vollziehung und der Rechtsprechung an Gesetz, Grundrechtsschutz, Verantwortung der Staatsorgane für Einhaltung der Rechtsnormen, und schließlich die Eindeutigkeit der Formulierung und Verkündung der Rechtssätze.

2.3. Der kanadische Professor Jordan B. Peterson schreibt in seiner 2018 erschienenen Monografie „mit überwältigend gewichtigem Inhalt“ (Wertung des The Times) besonders geistreich über unsere heutige Zeit:

„Die Motivation der verrückten und unfassbaren postmodernen Hartnäckigkeit besteht im Willen, die Gesellschaft umzukrempeln, d. h. die Voreingenommenheit auszumerzen, bis die Billigkeit erreicht ist. Diese These lässt die Tatsache außer Acht, dass beide Behauptungen gleichzeitig nicht richtig sein können, wie auch mit einer anderen Behauptung nicht erklärt werden kann, dass die Logik selbst und auch die wissenschaftlichen Methoden nur Teile eines eigentümlichen patriarchalen Systems sind.“¹⁰

Der Professor weist unmissverständlich darauf hin, dass die Menschen Prinzipien brauchen, sonst komme Chaos auf. Er betont, dass Regeln, Maße und Werte notwendig seien.

⁹ COING aaO. 89. Vgl.: Niklas LUHMANN: *Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft*. In: Niklas LUHMANN (Hrsg.): *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt, Surkamp, 1999.

¹⁰ Jordan B. PETERSON: *12 szabály az élethez. Így kerül el a Káoszt.* (12 Lebensregeln. Ordnung und Struktur in einer chaotischen Welt) Budapest, Század, 2018. 348.

„Wir müssen bestimmen, in welche Richtung wir gehen, um über uns selbst zu verhandeln, und das alles nicht mit Hass zu tun. Wir dürfen die Kraft der Voraussicht und der Richtungsweisung nicht unterschätzen.“

Wie Nietzsche schrieb: „Wer im Leben ein Warum hat, dem ist kein Wie zu schwer.“¹¹ Auch diese Mahnung macht es eindeutig, dass wir zum naturrechtlichen Origo zurückkehren müssen, zum entscheidenden Schritt der Evolution, zur Positivierung des Rechts.

2.4. Jede historische Schöpfung existiert nämlich in einer individuellen Form. Das Recht ist ein Teil der Kultur, und ist an Gegenstände gebunden. Das Recht bedeutet in erster Linie Lösung der Probleme der Gesellschaftsordnung. Es ist nicht zu leugnen – wie bereits gesehen –, dass die Wirtschaftsmacht und alle Mächte in der Rechtsbildung eine Rolle spielen, oder zu spielen versuchen. Aber die „Fäden“ der Kultur sind stark, und vertragen keine einseitige Regelung.¹²

Aus diesen Gründen müssen Rechtswissenschaft und ihre Pfleger in der nahen Zukunft zu herausragenden Akteuren in Lösung der brennenden Probleme der EU werden.

Die Rechtswissenschaft ist eine Geisteswissenschaft. Einerseits steht sie im Dienste der praktischen Umsetzung des Rechtssystems, andererseits ist sie die Wissenschaft der geltenden Einrichtungen. Edmund Burke wertet sie mit erhabenen Worten:

„Rechtswissenschaft ist der Stolz der menschlichen Vernunft, die trotz ihrer Mängel, Weitschweifigkeit und Fehler nichts Anderes ist, als die gesammelte Weisheit verschiedener Zeiten, die Prinzipien der ursprünglichen Gerechtigkeit mit der grenzenlosen Vielfarbigkeit der menschlichen Interessen vereinbart.“¹³

Polemiken und Konfrontation von Ansichten in der Rechtswissenschaft kennzeichnen auch unsere heutige Zeit. Als Beispiel soll hier das Konzept des amerikanischen Forschers Jeremy Rabkin in der Polemik über die Souveränität hervorgehoben werden. Er argumentiert schon mit viel Erfolg dafür, dass die globale Ordnung auf der Souveränität der Staaten basieren muss.¹⁴ Souveränität sei nämlich der einzige internationale Faktor, der die demokratische Legitimation mit der Fähigkeit zum Erzwingen von Rechtsnormen vereinbart, erklärt der

¹¹ Ibid. 98.

¹² COING aaO. 163–164., 272.

¹³ Ibid. 273.

¹⁴ MÁTHÉ, Gábor: Magyary Zoltán tudománytörténeti jelentősége. (Die wissenschaftshistorische Bedeutung von Zoltán Magyary). *Polgári Szemle* (Bürgerliche Rundschau, Zeitschrift), 2013/3–6. 160–161. Vgl.: JEREMY RABKIN: *The case for sovereignty: Why the world should welcome American Independence*. Washington, American Enterprise Institute Washington, 2004.

amerikanische Forscher die erfolgreiche Methode der Interessendurchsetzung. Gar nicht zu sprechen davon, dass – durch einstimmige Willenserklärung – z. B. in EU-Relation Wirtschaftsregionen und Regionszentren innerhalb oder außerhalb der Gegenseitigkeitsgebiete eingerichtet werden können.

Das oben Genannte könnte unter anderen die Prioritäten der Staatstheorie im 21. Jahrhundert darstellen. In diesem Sinne sollten der ganze Aufbau und der ganze Entscheidungsmechanismus der im Sinne der gemeinsamen Währung entstandenen und von den Kernstaaten gezielt zu betätigen gewünschten EU neu gestaltet werden, aber nicht an die Globalisierung, sondern – wie Fernand Braudel es sehr treffend formuliert hat – gleichzeitig an mehrere Wirtschaftswelten angepasst.¹⁵ Und innerhalb von Europa können gemeinsame Werteregionen errichtet werden. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Kleinmonografie des hervorragenden Historikers Jenő Szűcs mit dem Titel „Abriss der drei historischen Regionen Europas“. Die Eigentümlichkeiten der historischen Regionen stimmen nämlich mit den heutigen Wirtschaftstrends in der EU überein.¹⁶

3. Verfassungsgerichtsbarkeit in einer sich ändernden Rolle

3.1. „Die spezifischen Herausforderungen, denen sich der Rechtsvergleich zur Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum gegenüber sieht, sind [...] von größter juristischer und politischer Relevanz“, schreibt Armin von Bogdandy, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg im § 95 „Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum“ des hervorragenden Band VI des Handbuchs *Jus Publicum Europaeum*.

Ursache dieser besonderen Aufmerksamkeit ist unter anderem die Tatsache, dass im öffentlichen Recht der EU das unionale Primärrecht, das Recht der EMRK und die staatlichen Rechtsordnungen auf eine besondere Weise mit einander verbunden sind. Dieses „öffentliche Recht im europäischen Rechtsraum führt diese unterschiedlichen und sich als autonom begreifenden Regime verfassungsrechtlicher Normativität rechtlich zusammen“, ohne sie zu einem einzigen Rechtssystem zu verschmelzen, schildert Professor von Bogdandy die Komplexität der Problematik des europäischen öffentlichen Rechts.¹⁷

Die 14 Verfasser des Bandes über die Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum machen es durch Analyse der Rolle und der Praxis der Verfassungsgerichte und durch die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen eindeutig, dass diese

¹⁵ Fernand BRAUDEL: *A kapitalizmus dinamikája*. (Die Dynamik des Kapitalismus) Budapest, Európa, 2008.

¹⁶ SZŰCS, Jenő: *Vázlat Európa három történelmi régiójáról*. (Abriss der drei historischen Regionen Europas) Budapest, Magvető, 1983.

¹⁷ Armin BOGDÁNDY – Christoph GRABENWARTER – Peter M. HUBER: *Handbuch Jus Publicum Europaeum. Band VI. Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*. Heidelberg, Max Planck Institut, 2016.

Institution die letzte Garantie für Aufhebung der Anomalien des postmodernen Rechtsstaates darstellen könnte.¹⁸

Grundlage des europäischen Rechtssystems ist das von den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen definierte Gebiet, auf dem sowohl nationale als auch Gemeinschaftsnormen gleichermaßen gelten. Die These von Professor Bogdandy, dass nämlich einer komplexen Rechtsordnung, die keine ausgefeilte Dogmatik besitzt, meistens an Klarheit, Berechenbarkeit und Ehrlichkeit mangelt, erweist sich als wahr.¹⁹

Und wenn die Verfasser des EU-Vertrags von Gebiet sprechen, verstehen sie darunter die Auslegungsmöglichkeit des ganzen positiven Rechts, erklären Bogdandy und seine Mitverfasser den „Umfang des Begriffs“:

„Natürlich handelt es sich dabei nicht um einen subsumtionsfähigen Begriff, dem man eine spezifische Gestalt der europäischen Vergemeinschaftung interpretativ entlocken könnte. Aber er bietet eine positivrechtliche Semantik, welche einen juristischen Nenner für viele Hinweise auf die neue Qualität liefert: der »einsilbige« Staat wird zum Mitgliedstaat, staatliche Verwaltungen operieren als Glied einer Verbundverwaltung und, für unser Thema besonders bedeutsam, mit der Verfassungsgerichtsbarkeit betraute Institutionen bilden einen Verfassungsgerichtsverbund.“²⁰

Es ist festzustellen, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit die theoretische Basis eines Vergleichs innerhalb des europäischen Rechtssystems bildet, und diese Rolle bildet die Grundlage für die Institution eines Verfassungsgerichtsverbundes.

3.2. Die heutige Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts besteht nicht in der Auslegung eines klar abgesteckten Rechtsgebiets, ist es in den einführenden Instruktionen zu lesen. Vielmehr ist sie „ein so genannter eingebauter Rechtsetzungsprozess“, der den Zusammenhängen besondere Aufmerksamkeit schenkt. In diesem Sinne unterscheiden die Herausgeber fünf spezielle Funktionen der Verfassungsgerichte im Verbund. Diese sind: eine Verbindungs- bzw. Umsetzungsfunktion, eine Übersetzungsfunktion, eine Funktion zur Schließung von Rechtsschutzlücken, und schließlich eine auf das Zusammentreffen von Unionsrecht und Verfassungsrecht bezogene Kontrollfunktion.

Von diesen Funktionen kommt der Schließung von Rechtsschutzlücken eine kardinale Bedeutung zu, insbesondere der Identitätskontrolle und der *in Gestalt der ultra vires-Kontrolle* gespielten Rolle, um vor massiven Kompetenzüberschreitungen

¹⁸ Ibid.VI–VII.

¹⁹ Gábor MÁTHÉ (Hrsg.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest–Pécs, Dialóg Campus, 2017. 32.

²⁰ BOGDÁNDY–GRABENWARTER–HUBER aaO. Die Herausforderungen des europäischen öffentlichen Rechts. 4–5.

der europäischen Organe zu schützen. Eine entscheidende Bedeutung wird dieser Kontrolle dadurch verliehen, dass sie den Prozess der Erarbeitung gemeineuropäischer Lösungen vertieft und rationalisiert.

Der Verfassungsgerichtsbund leistet zur Entwicklung des europäischen Rechtssystems auch dadurch einen erheblichen Beitrag, dass er in horizontaler Interaktion mit den nationalen Gerichten eine Kontrollfunktion gegenüber der europäischen Judikative, also gegenüber EuGH und EGMR ausübt.

Es ist sehr geistreich, wie die „wertenden Zensoren“ die bestehende Situation bildlich erfassen: Entwickeln mehrere Verfassungsgerichte im Konzert und im zeitlichen Zusammenhang ähnliche Judikaturlinien, stehen sie nicht im Verdacht, einen nationalen Sonderweg gegenüber die EU zu gehen.

In Lösung der heutigen Problematik der Jurisprudenz kann Folgendes als eine zukunftsweisende Axiom betrachtet werden: „*Daher können eine europäische Rechtskultur und das europäische öffentliche Recht nicht allein aus dem Unionsrecht oder der Rechtsprechung des EGMR wachsen.* Vielmehr verlangt sie die Vernetzung der mit der Rechtspflege betrauten nationalen Organe“, betonen die Herausgeber.²¹

Der Gedankenreichtum der Herausgeber des Bandes widerspiegelt sich auch in ihrer Meinung über das Konzept eines einheitlichen Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit in den europäischen Staaten. Aus ihrem festen Standpunkt folgt die Ablehnung einer darauf gerichteten etwaigen Bestrebung. Durch Analyse des EU-Vertrags beweisen sie die Wahrheit der These, dass aus Gleichwertigkeit der Verfassungssysteme in den Mitgliedstaaten die Anerkennung der „Vielfalt der Mechanismen“ folgt, welche die Normativität der Verfassung schützt.²²

3.3. Äußerst umsichtig und ausdrucksvoll ist die theoretische Ableitung, welche auf die Begriffserklärung der Verfassungsgerichtsbarkeit gerichtet ist und die Wesenszüge der voneinander gänzlich abweichenden Entwicklungsrichtungen darstellt. Es ist eine beachtenswerte Behauptung von den Verfassern, den Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit nur als ein fuzzy concept erfassen zu können.

Korrekt ist aber eine Berufung auf die Satzung der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, gemäß der die verfassungsgerichtliche Zuständigkeit insbesondere im Bereich der Normenkontrolle besteht, und richterliche Unabhängigkeit, Verpflichtung auf demokratisch-rechtsstaatliche Grundsätze und den Schutz der Menschenrechte verlangt.²³

Schließlich vertreten die Herausgeber des Bandes im Zusammenhang mit den methodischen und juristischen Grundfragen einen Standpunkt, mit dem man sich auf jeden Fall wissenschaftlich identifizieren sollte.

Und was die Zukunft dieser sui generis Formation betrifft, weisen die hervorragenden Fachleute auf die Qualität der rechtswissenschaftlichen dogmatischen

²¹ Ibid. – Der horizontale Verfassungsgerichtsverbund. 8–10.

²² Ibid. – Eckpunkte innereuropäischer Verfassungsgerichtsvergleichung. Ein „europäisches Modell“ der Verfassungsgerichtsbarkeit? Grundlagen und Grenzen einer Rechtsfigur. 13–16.

²³ Ibid. – Identifikation des Forschungsgegenstands Verfassungsgerichtsbarkeit. 16–17.

Argumentation als ein Beispiel hin, die durch die anspruchsvollen Zitate unbedingt weiter wirkt.

„Die normative Grundstruktur des europäischen öffentlichen Rechts legt als juristisches Leitbild nahe, dass alle juristischen Akteure des Rechtsraums zwar nicht eine homogene Rechtskultur formen, wohl aber in einem Horizont gemeinsamer Kenntnisse, Fertigkeiten und Wertvorstellungen operieren. Nationale Verständnisse mit ihren dogmatischen Beständen sind in der Perspektive des europäischen öffentlichen Rechts rechtspraktisch wie rechtstheoretisch zu prüfen, wenngleich keineswegs stets zu harmonisieren. [...] *Hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Stellenwerts von Rechtsakten und dogmatischen Figuren anderer Rechtsordnungen besteht kein allgemeiner Konsens.* [...] Die Funktion eines Vergleichs in der Verfassungsgerichtsbarkeit lässt sich oft in drei Typen fassen: die Bestätigung einer Aussage, die Entwicklung eines begrifflichen Rahmens, der eine bestimmte Aussage tragen soll, und die Kontrastierung.

[...] Da eine gemeinsame Verantwortung in einer pluralistischen Struktur nur dialogisch wahrgenommen werden kann, lässt sich somit eine Vermutung zugunsten vergleichenden Argumentierens als Baustein der Entfaltung *gemeinsamer Normativität* begründen.“²⁴

Und diese Methodik vermages besonders zu begründen, dass mit Vervollkommnung des Systems eines nationalstaatlichen Verfassungsgerichtslandes die Rechtskonflikte zwischen den gemeinsamen Organen der EU und den Nationalstaaten gelöst werden, wie dies bereits im Abschlussdokument des 5. Europäischen Juristenforums 2009 formuliert wurde.²⁵

²⁴ Ibid. – Methodische und rechtliche Grundfragen. 18–20.

²⁵ Gábor MÁTHÉ: Closing remarks. In: *Panel Meeting of the 5th European Jurists Forum 1–3 October 2009*. Budapest, 2009. 343–344.